



05.052

5. Revision IV

ARGUMENTARIEN CONTRA

Nein zur Revision der Invalidenversicherung

1. weil die Arbeitgeber nicht verpflichtet werden, Behinderte zu beschäftigen.

Menschen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit wollen wenn immer möglich arbeiten – allenfalls teilzeit. Die Invalidenversicherung verfolgt seit ihrer Gründung 1960 den Grundsatz «Eingliederung vor Rente». Dazu trägt die 5. IV-Revision trotz grossspuriger Ankündigungen als «Eingliederungsrevision» wenig bei. Im Gesetz fehlt jegliche Verpflichtung für die Arbeitgebenden, sich für die Wiedereingliederung von gesundheitlich beeinträchtigten Mitarbeitenden einzusetzen. Es fehlen auch zusätzliche Anreize für die Arbeitgebenden, Behinderte einzustellen. Für die Wiedereingliederung von IV-Bezügerinnen und -Bezügern werden somit auch künftig die Stellen fehlen.

2. weil es keine Integration ohne Arbeitsplätze gibt.

In der Schweiz wird nicht mal jeder hundertste Arbeitsplatz (0,8 Prozent) von behinderten Menschen besetzt. In Österreich hingegen sind es 2,6, in Deutschland 3,8 und in Frankreich sogar 4,1 Prozent aller Arbeitsplätze. Dort sind die Arbeitgebenden verpflichtet, ihren Beitrag zur Vermeidung von Invalidität zu leisten. Bei uns hingegen wird auf Freiwilligkeit und Unverbindlichkeit gesetzt, obschon seit den Neunzigerjahren die Unternehmen immer weniger bereit sind, angeschlagene Personen zu behalten oder neu zu beschäftigen. Sogar von finanziellen Anreizen für die Arbeitgeberinnen und -geber, die Behinderten Arbeit geben sollen, wollte die bürgerliche Mehrheit im Parlament nichts wissen.

3. weil administrativer Mehraufwand für wirkungslose Integrationsmassnahmen betrieben wird.

Statt einer griffigen Integrationsstrategie mit Verbindlichkeit für die Arbeitgeberseite entstehen bloss neue Kosten für Massnahmen, die keinen Erfolg zeitigen werden. Für zum Scheitern verurteilte Integrationsbemühungen wird ein administrativer Aufwand betrieben, der sich auf 45 Millionen Franken pro Jahr belaufen und 300 Stellen umfassen wird. Die Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Integrationsangeboten ist überhaupt nicht geklärt. Es droht Doppelspurigkeit.

4. weil das ohnehin knappe Budget von Behindertenhaushalten gekürzt wird.

Der mit der 5. IV-Revision vorgesehene Leistungsabbau hat einschneidende Folgen. Eine der folgenschwersten Massnahmen ist die Abschaffung der laufenden Zusatzrenten für Personen, die weniger arbeiten, damit sie ihren behinderten Partner oder ihre behinderte Partnerin pflegen können. Betroffen sind 81 000 Ehepaare. Ihnen werden damit auf einen Schlag durchschnittlich 400 Franken pro Monat weggenommen. Damit wird ein Versprechen der 4. IV-Revision gebrochen.

5. weil die jungen Behinderten ein Leben lang mit einer Minimalrente auskommen müssen.

IV-Renten sind bekanntlich tief und abhängig vom vorherigen Einkommen. Heute werden deshalb die Renten von Personen, die vor dem 45. Lebensjahr invalid werden, stufenweise

10 Argumente gegen die 5. IV-Revision

leicht erhöht. Denn ein Mensch ohne Behinderung kann sich während seines Erwerbslebens beruflich weiterentwickeln, womit sein Einkommen steigt. Jungen Behinderten fehlen diese Entwicklungsmöglichkeiten, womit die Renten junger Behinderter lebenslang unter einem Existenz sichernden Betrag bleiben. Sie sind vermehrt auf Ergänzungsleistungen angewiesen.

6. weil bloss Kosten auf Gemeinden und Kantone verlagert werden.

Da viele behinderte Menschen auch nach der 5. IV-Revision zwar weiterhin keine Stelle finden, aber gemäss neuer Auslegung als integrationsfähig gelten, erhalten sie keine Rente mehr. Für ihren Lebensunterhalt muss deshalb die Sozialhilfe einspringen. Die steigenden Kosten tragen die Gemeinden und Städte. Durch die Streichung der Zusatzrenten und des abgestuften Einkommenszuschlags sind zahlreiche Personen auf höhere Ergänzungsleistungen angewiesen. Diese Kosten fallen neu bei den Kantonen an, weil sie die Ergänzungsleistungen entrichten.

7. weil zu Lasten der Behinderten gespart wird.

Die IV ist seit Jahren chronisch unterfinanziert. Resultat: Sie ist mit über 9 Milliarden Franken verschuldet und jährlich kommen rund weitere 1,5 Milliarden dazu. Alle Parteien waren sich zu Beginn der 5. Revision einig, dass nebst Anpassungen auf der Ausgabenseite auch einnahmenseitig eine nachhaltige IV-Sanierung erfolgen soll. Dieses Versprechen ist gebrochen worden. Selbst die Finanzierungsvorlage, die lediglich das jährlich neu dazukommende Defizit mit Mehreinnahmen stoppen soll, wird nun auf die lange Bank geschoben. Mit der 5. IV-Revision wird nur einseitig auf Kosten der Behinderten gespart und der Rentenzugang erschwert, ohne gleichzeitig die finanzielle Zukunft der IV zu sichern.

8. weil die Rentenpraxis bereits strenger geworden ist.

In den vergangenen Jahren ist die Rentenpraxis stetig verschärft worden, die Massnahmen greifen. So wurden im vergangenen Jahr 16 Prozent weniger Neurenten zugesprochen als im 2005. Im Vergleich zum Jahr 2003 sank die Zahl der Neurenten sogar um fast ein Drittel. Auch die Ablehnungsquote stieg stark. Ausserdem wurden im letzten Jahr erstmals weniger Neurenten zugesprochen als Rentenbezügerinnen und -bezüger aus der IV ausschieden. Aber allein durch eine noch stärkere Einschränkung beim Rentenzugang und durch Leistungsabbau kann die IV niemals saniert werden.

9. weil Missbräuche bei der IV selten sind.

Mit einer Missbrauchs-Kampagnen gegen «Scheininvaliden» werden alle Behinderten erniedrigt. Tatsächlich erhalten nur wenige Personen eine Leistung, die ihnen nicht zusteht. Die Abklärungen vor einer Rentengewährung sind streng. Und sobald ein missbräuchlicher Fall bekannt wird, werden die genügend vorhandenen Massnahmen konsequent ergriffen. Übrigens: Vergleiche zeigen, dass bei anderen Versicherungen (z.B. bei Diebstahlversicherungen) weit aus mehr Missbrauch stattfindet als bei der IV.

10 Argumente gegen die 5. IV-Revision

10. weil über den Kopf der Betroffenen hinweg entschieden wird.

Im Namen von Früherfassung und -intervention können Arbeitgebende, Versicherungen, die Sozialhilfe und sogar Angehörige kranke Angestellte selber der IV melden.. Wer also länger krank oder sonst in seiner Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt ist, könnte gegen seinen Willen für Abklärungen der Früherfassungsstelle aufgeboten werden. Dieses Vorgehen ohne Einverständnis der Betroffenen ist falsch. Es nimmt diesen die Möglichkeit zur Selbsteingliederung. Zwang unter dem Deckmantel Früherfassung ist kein angemessener Umgang mit betroffenen Arbeitnehmenden. Nicht akzeptabel ist auch, dass die regionalen ärztlichen Dienste gegen den Willen der Betroffenen bei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten Auskünfte einholen dürfen.